

Bildungsfreistellungsgesetz im Saarland (SBFG)

Beschäftigte im Saarland haben seit Inkrafttreten des neuen Bildungsfreistellungsgesetzes vom 19. März 2010 (SBFG) einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber.

Die wichtigsten Rahmenbedingungen:

1. Wer hat Anspruch auf Bildungsfreistellung?

Alle Beschäftigten haben gegenüber Ihrem Arbeitgeber oder Ihrem Dienstherrn für die Zeit der Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes oder ihrer Besoldung, (§ 2 Abs. 1 SBFG).

2. Welchen Umfang hat der Bildungsfreistellungsanspruch?

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beläuft sich jährlich auf bis zu drei Tage. Die Gewährung ist davon abhängig, dass im gleichen Umfang **arbeitsfreie Zeit*** für die beantragte Weiterbildungsveranstaltung verwendet wird. Die Beschäftigten haben zur Erfüllung ihrer Verpflichtung (arbeitsfreie Zeit einzusetzen), das Recht auf unbezahlten Urlaub. Dies gilt nicht bei Freistellungen für betriebliche Zwecke, (§ 3 Abs. SBFG).

(*Arbeitsfreie Zeiten sind: unbezahlter Urlaub, betrieblicher Urlaub - der den Mindesturlaub übersteigt, arbeitsfreie Samstage, Freizeitausgleich aufgrund geleisteter Überstunden)

In den unmittelbar nach der Elternzeit folgenden zwei Kalenderjahren beträgt der Anspruch auf Freistellung innerhalb eines Kalenderjahres bis zu fünf Arbeitstagen. Diese über den Anspruch aus Abs. 1 hinausgehende Freistellung ist zu gewähren, wenn sie der Aneignung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten dient, die den besonderen betrieblichen Erfordernissen oder Fortentwicklungen Rechnung trägt, (§ 3 Abs. 2 SBFG und § 6 Abs. 3 SBFG).

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht nicht vor Ablauf von 12 Monaten Betriebszugehörigkeit, (§ 3 Abs. 4 SBFG).

3. Welche Veranstaltungen werden für eine Bildungsfreistellung anerkannt?

Die Bildungsfreistellung erfolgt nur für anerkannte Veranstaltungen der beruflichen oder der politischen Weiterbildung oder deren Verbindung, (§ 6 SBFG).

Berufliche Weiterbildungsveranstaltungen werden auf Antrag durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, für politische Weiterbildungen durch das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur anerkannt, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (s. § 9 i.V. mit §§ 6 u. 7 SBFG).

Die Weiterbildungen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland, die nach dem Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetz anerkannt sind, enthalten in den Ausschreibungen einen entsprechenden Hinweis.

(Auf Anfrage übersenden wir Ihnen die entsprechende Bildungsfreistellungsbescheinigung)

4. Antragsweg auf Bildungsfreistellung

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist beim Arbeitgeber so früh wie möglich, mindestens aber sechs Wochen vor Beginn der anerkannten Veranstaltung, schriftlich geltend zu machen, (§ 5 Abs. 1 SBFG).

Der Nachweis über die Anerkennung dieser Veranstaltung ist beizufügen, (§ 5 Abs. 2 SBFG).

Der Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung für den vorgesehenen Zeitraum ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. (§ 5 Abs. 5) oder wenn der Arbeitgeber in Unternehmen bis zu 50 bzw. 100 Beschäftigten bereits eine entsprechende Gesamtzahl von Freistellungstagen gewährt hat (§ 5 Abs. 3 und 4 SBFG).

Bei Ablehnung nach Abs. 3,4,5 geht der Anspruch als auf das folgende Kalenderjahr über, (§ 5 Abs. 6 SBFG).

Der Anspruch auf Freistellung des laufenden Jahres kann auf Wunsch des Arbeitnehmers mit Zustimmung des Arbeitgebers auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden, um die Teilnahme einer länger dauernden Bildungsmaßnahme zu ermöglichen (Ansparen), (§ 3 Abs. 5 ff).

Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Veranstaltung ist dem Arbeitgeber nach deren Beendigung durch die Teilnahmebescheinigung nachzuweisen, (§ 5, Abs. 9 SBFG).

5. Anspruch auf Lohnfortzahlung

Während der Bildungsfreistellung wird das Arbeitsentgelt ohne Minderung von Seiten des Arbeitgebers fortgezahlt, (§ 3 Abs. 8 SBFG).

Gesetzliche Grundlagen zum Bildungsfreistellungsgesetz im Saarland

- Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG) vom 10. Febr. 2010 (Geltungsbeginn: 19.03.2010, Geltungsende: 31.12.2015)
- Saarländisches Weiterbildungsgesetz (SWFG) vom 10. Febr. 2010 (Geltungsbeginn: 19.03.2010, Geltungsende: 31.12.2015)